

1967	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1967	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Positionslaternen Bundesgesetzbl. III 9512-5	2497
16. 11. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967	2499
16. 11. 67	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	2512
2. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	2513
6. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	2514
7. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	2515
9. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	2516
9. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	2517
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz 1960/61	2517
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	2518
10. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	2518
13. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-schweizerischen Grenze	2519
13. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	2520

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Positionslaternen

Vom 9. November 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Positionslaternen vom 11. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird verordnet:“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Positionslaternen sind die Laternen, die zur Herstellung der nach der Seestraßenordnung vom 6. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 465, 742)

oder der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Anlage zu der Verordnung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 299) vorgeschriebenen Lichter mit einer Mindesttragweite dienen. Als Positionslaternen gelten nicht die von kleinen Fahrzeugen gebrauchsfertig zur Hand zu haltenden Laternen mit weißem Licht.

(2) Positionslaternen müssen ständig mitgeführt werden.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Positionslaternen nicht ständig mitführt,

2. ein Fahrzeug mit Positionslaternen ausrüstet, die nicht nach § 3 Abs. 1 zugelassen sind,
3. Positionslaternen nicht nach § 7 haltet, anbringt oder abschirmt oder
4. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Fahrzeugs oder die Kontrolle der Positionslaternen nicht ermöglicht oder Prüfungszeugnisse nicht vorlegt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel.

Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Erste Verordnung
zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967
Vom 16. November 1967**

Auf Grund des § 78 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), wird verordnet:

§ 1

Die „Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967“ (Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967 vom 22. Juni 1967 — Bundesgesetzblatt II S. 1935) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. die Änderungen der laufenden Nummern 6 und 7 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 15. Oktober 1967,
2. die Änderung der laufenden Nummer 15 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 9. Oktober 1967.

Bonn, den 16. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage
(zu § 1)

1. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 18.05 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Hierher gehört auch Kakaopulver, das mit alkalischen Mitteln aufgeschlossen ist, und Kakaopulver (auch aufgeschlossen), dem geringe Mengen Lezithin, pflanzliche Verdickungsstoffe (z. B. Carrageen), Gewürze oder Aromen zugesetzt sind, um die Benetzbarkeit oder die Schwebefähigkeit der Kakaopulverteilchen zu verbessern oder den Geschmack abzurunden.“
 - b) In Abschnitt II erhält der Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Kakaopulver, dem Lezithin, pflanzliche Verdickungsstoffe, Gewürze oder Aromen aus anderen als aus den unter I (2) genannten Gründen zugesetzt sind.“

2. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 21.07 wird in Abschnitt I dem Absatz 2 als neue Nummer 29 angefügt:

„29. Sogenannte „Käsefondue“, eine durch Schmelzen von Käse unter Zugabe von Wein und einer jeweils geringen Menge an Brantwein, Gewürzen, Stärke und Schmelzsalzen hergestellte Zubereitung.“

3. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 23.04 werden wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 1. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als „Rückstände von der Ölgewinnung aus Maiskeimen“ gelten nur derartige Waren, deren Stärkegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, nicht mehr als 50 Gewichthundertteile beträgt.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - b) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 1. Als neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren und die Bezeichnung bei der Gewinnung von Maiskeimöl anfallende Waren mit einem Stärkegehalt von mehr als 50 Gewichthundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (Tarifnr. 11.01 oder 11.02).“
 2. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.

4. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 25.17 werden wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Makadam (Schotter) besteht aus zerkleinerten, meist nur grob kalibrierten Steinen, Kieselsteinen, Schlacken oder anderen ähnlichen Abfallprodukten (z. B. metallischen Schlacken) oder aus einem Gemisch dieser verschiedenen Materialien.“
 - b) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 1. Als neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Erzeugnisse, z. B. durch Verschmelzen eines Gemisches aus mineralischen Stoffen, besonders aufbereitet, zwecks Verwendung als Zuschlagstoffe zu Straßenbelagmaterialien zum Härten der Straßendecke sowie zur Erhöhung des Gleitschutzes und der Sichtbarkeit der Straße (im allgemeinen Tarifnr. 38.19).“
 2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

5. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 31.05 werden wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt I erhält folgende Fassung:

A	<p style="text-align: center;">„I.</p> <p>(1) Zu A: Die Bezeichnungen „die drei düngenden Stoffe usw. enthaltend“ und „die beiden düngenden Stoffe usw. enthaltend“ in dieser Tarifstelle sind so zu verstehen, daß die genannten Stoffe in genügender Menge enthalten sind, so daß sie tatsächlich eine düngende Wirkung hervorrufen und nicht</p>
---	---

etwa nur Verunreinigungen darstellen; ferner müssen die genannten Stoffe in Form von organischen oder anorganischen Verbindungen mineralischen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs vorhanden sein.

Stickstoff kann in Form von Nitraten, Ammoniumsalzen, Harnstoff, Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) oder in Form anderer organischer Verbindungen enthalten sein. Phosphor ist im allgemeinen in Form von mehr oder weniger löslichen Phosphaten oder, selten, in organischer Form enthalten.

Kalium ist in Form von Salzen (Karbonat, Chlorid, Sulfat, Nitrat usw.) enthalten.

Im Handel wird der Gehalt an Stickstoff, Phosphor und Kalium jeweils in Prozenten an N, P_2O_5 und K_2O angegeben.

- A - I (2) Zu A - I gehören Mehrnährstoffdünger (Mischdünger und Volldünger, jedoch keine einheitlichen Verbindungen), sofern sie die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten. Mehrnährstoffdünger können durch Mischen von düngenden Stoffen, auch wenn diese nicht zu den Tarifnrn. 31.02 bis 31.04 gehören, durch chemische Umsetzungen oder durch Verbindung der beiden genannten Verfahren gewonnen sein. Sie werden im Handel manchmal „NPK-Düngemittel“ genannt.
- A - II - a (3) Zu A - II - a gehören Ortho-, Meta- oder Pyrophosphate des Ammoniums mit einem Gehalt an Arsen von 6 mg je kg oder mehr.
- A - II - b (4) Zu A - II - b gehören Düngemittel, die gleichzeitig Nitrate und Phosphate beliebiger Kationen — einschließlich Ammonium, jedoch ausgenommen Kalium — enthalten.
- A - II - c (5) Zu A - II - c gehören z. B.:
Mischungen von Mineralsalzen, die Phosphate beliebiger Kationen (ausgenommen des Kaliums) und andere Ammoniumsalze (ausgenommen Ammoniumnitrat) enthalten; Phosphat-Stickstoffdüngemittel, bei denen der Stickstoff in anderer als in Nitrat- oder Ammoniakform vorhanden ist, nämlich in Form von Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid), Harnstoff oder in Form anderer organischer Verbindungen.
- A - III - b (6) Zu A - III - b gehören mit Ausnahme der in Tarifstelle 31.05 - A - III - a erfaßten Düngemittel alle Düngemittel, die Stickstoff und Kalium ohne Phosphor enthalten.
- A - IV - a (7) Zu A - IV - a gehören andere als die in den Tarifnrn. 31.01 und 31.02 erfaßten Stickstoffdüngemittel (ohne Phosphor oder Kalium), mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (z. B. Mischungen von Crotonylidendiharnstoff mit kleinen Mengen Ammoniumnitrat).
- A - IV - b (8) Zu A - IV - b gehören z. B.:
Stickstoffdüngemittel (ohne Phosphor oder Kalium), andere als die der Tarifnrn. 31.01 und 31.02, mit einem Gehalt an Stickstoff von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger; alle Düngemittel, die die düngenden Stoffe Phosphor und Kalium (ohne Stickstoff) enthalten.
- B (9) Zu B: Die Bezeichnung „ähnliche Formen“ gilt für Erzeugnisse in dosierten Einheiten, die einander durch eine besondere Ausformung gleichen. Daher rechnen z. B. Granulate oder Kügelchen, wie sie in der Großproduktion üblich sind, nicht zu den „ähnlichen Formen“.

b) In Abschnitt II Buchstabe b wird in dem Klammerhinweis hinter der Angabe „Tarifnr. 28.40“ angefügt: „, Ammoniumkaliumphosphat — Tarifnr. 28.48“.

6. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 36.07 erhalten folgende Fassung:

„36.07

Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen jeder Form

I.

(1) Hierher gehören nur pyrophore Zündmetallegerungen. Das sind Legierungen, die beim Reiben auf rauhen Flächen in der Weise Funken geben, daß Gas, Benzin, Zunder oder andere entflammbare Stoffe entzündet werden, und die wegen dieser pyrophoren Eigenschaften unmittelbar verwendet werden, z. B. Legierungen aus „Cermischmetall“ mit Zink oder unter Zusatz von weiterem Eisen (Eisengehalt durchschnittlich 18 bis 30 Gewichtshundertteile).

(2) Diese Waren gehören in jeder Form hierher, insbesondere als kleine zylindrische oder rechteckige Stücke für Feuerzeuge („Zündsteine“) oder für andere mechanische Feueranzünder. Sie können auch für den Einzelverkauf aufgemacht sein.

II.

Hierher gehört nicht „Cermischmetall“ zum Herstellen von pyrophoren Legierungen und zur Verwendung in der Stahlindustrie (Tarifnr. 38.19).“

7. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 38.19 werden wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird der Absatz 30 wie folgt geändert:

1. In der Nummer 29 wird hinter dem Wort „dergleichen“ unter Streichung der nachfolgenden Worte der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

2. Als neue Nummer 33 wird angefügt:

„33. Cermischmetall, bestehend aus etwa 43 bis 55 Gewichtshundertteilen Cer, 35 bis 46 Gewichtshundertteilen Lanthan, Neodym, Praseodym und Samarium, 2 bis 4 Gewichtshundertteilen Yttermetallen, 2 Gewichtshundertteilen Eisen und anderen Beimengungen (etwa 0,3 Gewichtshundertteile Silizium), zum Herstellen von pyrophoren Legierungen und zur Verwendung in der Stahlindustrie.“

b) In Abschnitt II wird in Buchstabe y nach dem Klammerhinweis „(Tarifnr. 85.02).“ folgendes eingefügt:

„Piezoelektrische Kristalle (einschließlich polarisierte polykristalline Elemente), gefaßt oder montiert (auch solche, die lediglich mit Graphit oder Lack überzogen und mit metallenen Abschlußbändern versehen sind) (Tarifnr. 85.21).“

8. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 58.07 wird in Abschnitt I dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Hierher gehören auch Chenillegarne, die durch Fixieren von Scherstaub auf einem Seelengarn unter Einwirkung eines elektrostatischen Feldes hergestellt sind (Flockgarne).“

9. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 59.04 erhält in Abschnitt I der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Geflochtene Bindfäden, Seile und Taue sind im allgemeinen Rundgeflechte, die sich von den Geflechtern der Tarifnr. 58.07 weniger durch die Art der verwendeten Spinnstoffe unterscheiden als durch die feste Verflechtung und kompakte Struktur, die sie zu den besonderen Verwendungszwecken geeigneter machen. Außerdem sind diese Waren im allgemeinen nicht gefärbt.“

10. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 62.05 erhält in Abschnitt I Abs. 2 die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Säcke für schmutzige Wäsche, Säcke und Beutel für Schuhe, Strümpfe und Taschentücher und ähnliche Säcke und Beutel aus Feingeweben für Haushaltszwecke.“

11. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 68.07 erhält in Abschnitt I Abs. 4 Satz 2 folgende Fassung:

„Sie können auch mineralische Wollen enthalten, dürfen jedoch im allgemeinen nicht mehr als 5 Gewichtshundertteile Asbestfasern enthalten.“

12. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 68.11 erhält in Abschnitt I der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hierher gehören gegossene, gestampfte, durch Rütteln, Pressen oder im Schleuderverfahren hergestellte Waren aus Zement, Beton, sowie Betonwerksteine und dergleichen und Waren aus Kalksandgemisch. Betonwerksteine und dergleichen sind Erzeugnisse von der Art der natürlichen Steine, die insbesondere durch Agglomerieren von Splintern, Körnungen oder Mehl von Naturstein (Marmor und andere Kalksteine, Granit, Porphy, Serpentin usw.) mit Hilfe von Zement, Kalk oder anderen Bindemitteln, z. B. Kunststoffen, hergestellt sind. Zu ihnen gehören auch Waren aus „Granito“ und „Terrazzo“.“

13. Die Erläuterungen zu Kapitel 69 werden wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Satz 2 wird nach den Worten „das grundlegende charakteristische Merkmal dar“ die anschließende Angabe wie folgt ersetzt: „. Hierdurch unterscheiden sich die Waren des Kapitels 69 von Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen des Kapitels 68, die im allgemeinen nicht gebrannt sind, und von Waren aus Glas des Kapitels 70, bei denen das verglasbare Gemisch eine vollständige Verschmelzung erfahren hat.“

b) Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II.

Hierher gehören nicht:

- a) Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren (Tarifnr. 25.32).
- b) Cermets der Tarifnrn. 28.50 und 81.04.
- c) Blöcke, Platten, Stäbe und ähnliche Halberzeugnisse aus künstlichem Graphit oder aus Kohle, aus Gemischen von Graphitpulvern und Pulvern unedler Metalle, die u. a. zum Herstellen von Bürsten für elektrische oder elektrotechnische Zwecke durch Zuschneiden verwendet werden (Tarifnr. 38.01 oder 38.19).
- d) Geschnittene, nicht montierte Teile aus piezoelektrischen keramischen Stoffen, insbesondere solche aus Bariumtitanat oder aus Bleititanatzirkonat (Tarifnr. 38.19).
- e) Schleifsteine, Schleifscheiben und ähnliche Waren aus Ton (Tarifnr. 68.04 oder 68.05).“

14. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 70.19 erhält in Abschnitt I Abs. 4 der Satz 1 folgende Fassung: „Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen werden aus Spezialglas (z. B. Straß) mit hohem Brechungsindex hergestellt, das durch Metalloxyde gefärbt sein kann.“

15. Die Erläuterungen zu Kapitel 73 erhalten folgende Fassung:

Vorschrift 1 n	<p>„(1) Der Begriff „Gußeisen“ umfaßt Grauguß, Hartguß, Gußeisen mit Kugelgraphit und Temperguß.</p> <p>(2) Zu Vorschrift 1 n: Wegen der Feststellung der Ummagnetisierungsverluste s. TV.“</p>
-------------------	---

16. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 73.21 wird in Abschnitt I Abs. 3 Satz 1 in der Klammer das Wort „Richten,“ gestrichen.

17. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 73.35 werden wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 5 wird die Nummer 2 gestrichen.
 2. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
- b) Dem Abschnitt II wird als neuer Buchstabe g angefügt:

„g) Torsionsfedern (Stabfedern) (Tarifizierung nach Verwendungszweck).“

18. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 73.37 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Diese unabhängigen ortsfesten oder beweglichen Heizgeräte bestehen im wesentlichen aus einer Brennkammer (mit Brenner) oder einer Feuerung, einem Wärmeaustauscher (z. B. Rohrbündel), der die Wärme der im Inneren durchgeleiteten Verbrennungsgase an die an seiner Außenwand entlangstreichende Luft abgibt, und einem Ventilator oder einem mit Elektromotor betriebenen Gebläse. Sie sind im allgemeinen mit einem Abzugsrohr für Abgase versehen.“
- b) In der Nummer 5 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung: „Heißluftherzeuger und -verteiler gehören hierher, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle diese Geräte verwendet werden sollen. Hierher gehören daher auch Heißluftherzeuger zum Beheizen von Räumen und zum Trocknen verschiedener Stoffe (Futtermittel, Getreide usw.) sowie Heißluftherzeuger zum Beheizen von Fahrzeugen des Abschnitts XVII.“

19. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 74.05 erhält in Abschnitt II der Buchstabe a folgende Fassung:

- „a) Prägefolien, die aus mit Gelatine, Leim usw. agglomeriertem Kupferpulver oder aus Kupfer bestehen, das auf Papier- oder Kunststoffbogen oder einer anderen Unterlage befestigt ist, und die für das Prägen von Einbänden, Innenausrüstungen von Hüten usw. verwendet werden (Tarifnr. 32.09).“

20. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 74.17 erhält der Abschnitt I folgende Fassung:

„I.

Diese Tarifnummer hat grundsätzlich denselben Geltungsbereich wie die Tarifnr. 73.36. Die Bestimmungen der entsprechenden Erläuterungen gelten sinngemäß für die hierher gehörenden Waren. Zu diesen rechnen insbesondere kleine Geräte, z. B. Benzinkocher, Petroleumkocher,

Spirituskocher und Kocher für ähnliche Brennstoffe, die üblicherweise im Haushalt, auf der Reise und beim Camping verwendet werden. Ebenfalls zu dieser Tarifnummer gehören Geräte für den Haushalt von der in den Erläuterungen zu Tarifnr. 73.37 beschriebenen Art.“

21. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 75.01 werden wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Rohnickel (raffiniert oder nicht raffiniert) erhält man je nach dem angewandten Herstellungsverfahren in Form von Rohblöcken (Ingots), Rondellen, Würfeln, Kugeln, Körnern (Granalien) oder Kathoden. Diese Halberzeugnisse sind dazu bestimmt, später gewalzt, gezogen, geschmiedet, umgeschmolzen usw. zu werden.

Die Kathoden sind Platten, die durch Elektrolyse aus Nickeltafeln — den sogenannten Unterlagen — hergestellt werden, die an zwei Nickelringen in das Bad eingehängt werden.

Die nicht entgrateten Kathoden werden gewöhnlich noch mit den beiden Ringen versehen zur Abfertigung gestellt. Diese tragen im allgemeinen an der Schweißnaht eine Nickelablagerung und dürfen nicht mit den Aufhängehaken verwechselt werden, die an gewissen Anoden zum Vernickeln angebracht sind. Solche nicht entgrateten Kathoden weisen außerdem im allgemeinen größere Abmessungen (etwa $96 \times 71 \times 1,25$ cm) auf als die Anoden zum Vernickeln, die in Form von Tafeln gestellt werden, deren Dicke selten 30,5 cm übersteigt. Einfach entgratete oder in Streifen oder quadratische oder rechteckige Plättchen geschnittene Kathoden bleiben unabhängig von ihren Abmessungen und ihrem Verwendungszweck in dieser Tarifnummer. Die letztgenannten Formen unterscheiden sich von den Nickelanoden der Tarifnr. 75.05 dadurch, daß sie keine Aufhängehaken oder Vorrichtungen zum Anbringen dieser Haken (wie z. B. Löcher oder Gewinde) aufweisen.“

b) In Abschnitt II erhält der Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Anoden zum Vernickeln (Tarifnr. 75.05).“

22. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 75.05 erhalten nach der Überschrift folgende Fassung:

„I.

Hierher gehören die bei der elektrolytischen Vernickelung verwendeten Anoden. Diese Anoden können durch Gießen, Walzen, Ziehen, Strangpressen oder aus Kathoden der Tarifnr. 75.01 hergestellt werden. Sie liegen vor

1. entweder in Spezialformen (Sterne, Ringe, Spezialprofile), die für den zu erfüllenden Zweck die größtmögliche Anodenfläche aufweisen oder aber, im Falle von Anoden in Form von Stäben (die im allgemeinen einen ovalen, ellipsen-, rhomben- oder rautenförmigen Querschnitt haben), in der für Anoden erforderlichen Länge oder
2. in Form von Platten (flach oder gewölbt), Bändern, Tafeln, Scheiben (flach oder gewellt) oder Kugeln.

Um zu dieser Tarifnummer zu gehören, müssen die Waren Merkmale haben, die erkennen lassen, daß es sich um Anoden zum Vernickeln handelt, d. h., sie müssen Haken zum Einhängen in das Nickelbad haben oder zum Anbringen dieser Haken gelocht oder mit Gewinden versehen sein. Die Anoden besitzen gewöhnlich einen hohen Reinheitsgrad; kleine Mengen bestimmter Elemente können jedoch auch noch nach dem Raffinieren vorhanden oder absichtlich hinzugefügt worden sein, um z. B. die Anoden so zu depolarisieren, daß die Elektrolyse gleichmäßig die ganze Oberfläche angreift und Nickelverluste durch Schlammabildung vermieden werden. Diese Merkmale sowie die vorstehend beschriebenen Besonderheiten unterscheiden die Anoden zum Vernickeln von Anoden, die durch Elektrolyse raffiniert werden.

II.

Hierher gehören nicht, selbst wenn sie als Anoden zum Vernickeln verwendet oder in Anoden zum Vernickeln umgewandelt werden sollen:

- a) Einfach durch Elektrolyse hergestellte Kathoden, entgratet oder nicht entgratet, auch in Streifen oder quadratische oder rechteckige Plättchen geschnitten, ohne weitere Bearbeitung (Tarifnr. 75.01).
- b) Kugeln aus Rohnickel (Tarifnr. 75.01).
- c) Stäbe, durch einfaches Gießen, Walzen oder Ziehen hergestellt, die den vorgenannten Vorschriften über Form, Länge und Bearbeitung nicht entsprechen (Tarifnr. 75.01 oder 75.02).
- d) Durch einfaches Walzen hergestellte Platten und Tafeln (Tarifnr. 75.03).“

23. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 76.04 erhält in Abschnitt II der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Prägefolien, die aus mit Gelatine, Leim usw. agglomeriertem Aluminiumpulver oder aus Aluminium bestehen, das auf Papier- oder Kunststoffbogen oder einer anderen Unterlage befestigt ist, und die für das Prägen von Einbänden, Innenausrüstungen von Hüten usw. verwendet werden (Tarifnr. 32.09).“

24. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 82.05 erhalten nach der Überschrift folgende Fassung:

„I.

(1) Während zu den vorangehenden Tarifnummern dieses Kapitels (abgesehen von einigen Ausnahmen wie Sägeblätter) im allgemeinen gebrauchsfertiges Handwerkszeug bzw. Handwerkszeug, das nach Anbringen von Griffen gebrauchsfertig ist, gehört, gehören zu Tarifnr. 82.05 auswechselbare Werkzeuge, die für sich nicht verwendet werden können, sondern je nachdem zum Einsetzen in

1. mechanisches oder nichtmechanisches Handwerkszeug (z. B. Bohrhalter, Brustbohrmaschinen, Gewindeschneidkluppen usw.),
2. Werkzeugmaschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 und 84.47 oder in Werkzeugmaschinen, die in Anwendung von Vorschrift 4 zu Kapitel 84 zu Tarifnr. 84.59 gehören,
3. Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen der Tarifnrn. 84.49 und 85.05 bestimmt sind. Sie dienen zum Ausführen bestimmter Arbeiten, z. B. Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Lochen, Stoßen, Drahtziehen usw. oder auch zum Schrauben an Metall, Hartmetall, Holz, Stein, Hartkautschuk, bestimmten Kunststoffen und anderen harten Stoffen.

(2) Zu dieser Tarifnummer gehören außerdem Werkzeuge, die dazu bestimmt sind, in Tiefbohrgeräte der Tarifnr. 84.23 eingesetzt zu werden.

(3) Auswechselbare Werkzeuge für andere als die in den vorstehenden Absätzen genannten Maschinen oder Geräte sind jedoch als Teile der Maschinen oder Geräte zu tarifieren, für die sie bestimmt sind.

(4) Die Werkzeuge dieser Tarifnummer bestehen aus einem Stück oder sind zusammengesetzt.

(5) Zusammengesetzte Werkzeuge bestehen aus einem oder mehreren arbeitenden Teilen aus unedlem Metall, aus Hartmetall, aus Diamanten oder anderen Edel- oder Schmucksteinen, die auf Unterlagen aus unedlem Metall befestigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Schweißen oder Einsetzen fest verbunden oder abnehmbar sind. Im letzteren Fall besteht das Werkzeug aus einem Körper aus unedlem Metall und einem oder mehreren arbeitenden Teilen (Klinge, Plättchen, Körner), die mit dem Körper durch eine Befestigungsvorrichtung zusammengehalten werden, welche meistens aus einer Klammer, einer Befestigungsschraube oder einem Keil, ggf. mit Spanbrecher besteht.

(6) Hierher gehören auch Werkzeuge mit Teilen aus Schleifstoffen, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennenden oder schneidenden Teile auch durch das Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten, d. h. Werkzeuge, die auch als solche ohne Schleifstoffe arbeiten könnten.

(7) Werkzeuge dieser Tarifnummer sind z. B.:

1. Oberstempel und Unterstempel zum Treiben und Stanzen von Blechen und Bändern aus Metall im Kaltverfahren; Schmiedematrizen; Locheisen und Lochmatrizen.
2. Bohr-, Reib- und Schleifwerkzeuge, z. B. Bohrer (Spiralbohrer, Zentrierbohrer usw.), Reibahlen usw.
3. Werkzeuge zum Schneiden von Zapfenlöchern, zum Kehlen, Nuten oder Verspunden von Holz, einschließlich der Fräsketten zum Fräsen von Zapfenlöchern.
4. Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge, wie Gewindebohrer und Schneideisen, Gewindeschneidbacken, Gewindestrehler usw.
5. Fräs-, Ausweit- und Schneidwerkzeuge, z. B. Fräser (mit gerader Verzahnung, spiralförmiger Verzahnung, versetzter Verzahnung, Winkelfräser usw.); Messerfräser zum Fräsen von Zahnrädern, Räumahlen usw.; Rotationsfeilen usw.
6. Drehwerkzeuge zum Langdrehen, Plandrehen, Ausbohren, Gewindeschneiden, Abstechen, Nuten usw. und ähnliche Werkzeuge für Metallhobelmaschinen (einschließlich der Feil- und Stoßmaschinen).
7. Klingen für Schraubenzieher, Nietkopfschneider.
8. Zieheisen zum Ziehen von Metallen sowie Matrizen (oder Zieheisen) für Strangpressen.

9. Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, z. B. Steinbohrer, Bohrkronen, Bergbohrer usw.

(8) Radioaktiv gemachte Zieheisen oder andere radioaktiv gemachte Werkzeuge für Maschinen bleiben in dieser Tarifnummer.

II.

Hierher gehören nicht:

- a) Werkzeuge, teilweise aus Metall, deren arbeitender Teil jedoch aus Kautschuk, Leder, Filz usw. besteht (Tarifizierung nach Stoffbeschaffenheit, z. B. Kapitel 40, 42 oder 59).
- b) Sägeblätter aller Art (Tarifnr. 82.02).
- c) Hobeisen und ähnliche Werkzeuge (Schlichthobel, Gesimshobel usw.) (Tarifnr. 82.04).
- d) Messer und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte (Tarifnr. 82.06).
- e) Plättchen, Spitzen usw. aus gesinterten Hartmetallen (Tarifnr. 82.07).
- f) Spinddüsen für die Herstellung von synthetischen oder künstlichen Fasern (Tarifnr. 84.38).
- g) Werkstück- und Werkzeughalter (auch für Handwerkszeug) sowie sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe (Tarifnr. 84.48).
- h) Düsen für Maschinen zum Herstellen von Glasfasern (Tarifnr. 84.57).
- i) Bürsten, auch aus Metall, die Teile von Maschinen sind (Tarifnr. 96.02)."

25. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.22 erhält in Abschnitt II der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Förderbänder (aus Kunststoffen — Tarifnr. 39.07, aus Weichkautschuk — Tarifnr. 40.10, aus Leder — Tarifnr. 42.04, aus Spinnstoffen — Tarifnr. 59.16, aus Stahl — Tarifnr. 73.40).“

26. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.32 werden wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I erhält der bisherige Absatz die Bezeichnung „(1)“.
- b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören Prägestempel für Vergolde- und Prägepressen hierher.“
- c) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1. Der Buchstabe b wird gestrichen.
 - 2. Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben b bis e.

27. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.34 erhält in Abschnitt II der Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Prägestempel für Vergolde- und Prägepressen (Tarifnr. 84.32).“

28. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.42 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:

- a) Vor dem Absatz 5 wird die Angabe „Zu A und B:“ und die Randbezeichnung „A und B“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Zu A und B:“ und die Randbezeichnung „A und B“ gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Unter den in Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI bestimmten Voraussetzungen gehören auch die Teile der in der Tarifnr. 84.42 erfaßten Maschinen und Apparate hierher, einschließlich der Matrizen und anderen auswechselbaren Werkzeuge für diese Maschinen und Apparate.“

29. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 84.53 wird in Abschnitt I Abs. 3 Satz 1 vor dem Schlußpunkt eingefügt: „(programmgesteuerte elektronische oder elektromagnetische Rechenmaschinen werden nur dann als geeignet für die Verwendung von Lochkarten angesehen, wenn die Zentraleinheit ohne bauliche Veränderung in der Lage ist, mit Lochkarten zu arbeiten, entweder bei der Ein- oder Ausgabe oder bei der Ein- und Ausgabe)“.

30. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.60 werden wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Abs. 1 wird nach dem Wort „dienen“ eingefügt: „und in der Regel das Material so lange umschließen und in einer bestimmten Gestalt oder Form erhalten, bis es fest geworden oder erstarrt ist.“

- b) In Abschnitt II wird in Buchstabe e der Klammerhinweis „(Tarifnr. 82.05)“ gestrichen und nach dem Wort „-patrizen“ eingefügt: „der Tarifnr. 82.05“.
31. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.61 werden wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 ersetzt durch:

„Armaturen und ähnliche Apparate, in die derartige Vorrichtungen eingebaut sind (z. B. thermostatisch gesteuerte Ventile mit eingebautem temperaturempfindlichem Element in Form einer Kapsel, Kugel usw. oder eines Bimetallstreifens), gehören hierher. Auch Ventile und andere Armaturen, bei denen das temperaturempfindliche Element zwar nicht eingebaut, aber durch eine Kapillarröhre mit der Armatur verbunden ist, verbleiben hier. Handelt es sich jedoch um Armaturen und ähnliche Apparate, die mit einem Meß-, Überwachungs- oder Regelgerät der Tarifnr. 90.24 oder 90.28 (z. B. einem Thermostaten oder Druckregler) kombiniert sind, so verbleibt eine solche Kombination nur dann hier, wenn das Meß-, Überwachungs- oder Regelgerät nicht nur an der Armatur oder dem ähnlichen Apparat unmittelbar anmontiert ist oder dazu bestimmt ist, dort anmontiert zu werden, sondern wenn das Ganze Armaturencharakter hat. Trifft das letztere nicht zu, so gehört das Ganze zu Tarifnr. 90.24 oder 90.28 (z. B. Flüssigkeitsmanometer mit Abblähahn zum Entleeren des Manometers sind der Tarifnr. 90.24 zuzuweisen). Bei Einrichtungen zur Fernregelung oder Fernsteuerung (mit lediglich durch Leitungen miteinander verbundenen Armaturen und Geräten) gehört nur die Armatur selbst hierher.“
 2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu A gehören Druckminderventile zum Reduzieren des Drucks von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten und zum Aufrechterhalten des reduzierten Drucks auf einer bestimmten konstanten Höhe mit Hilfe des Ventilverschlusses (Ventilkegels). Der Ventilverschluß wird in der Regel durch ein druckempfindliches Element (Membrane, Balg, Druckdose usw.) betätigt, das durch eine Druckfeder mit einstellbarer Spannung oder durch ein Gewicht belastet, d. h. auf den gewünschten Wert eingestellt wird. Hierzu gehören z. B. Druckminderventile für Gasflaschen und andere Druckbehälter, Kessel, Versorgungsleitungen, Heizungs-, Dampf- und Druckluftanlagen usw.“
 3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Kondenswasserableiter (Kondenstöpfe) mit Schwimmer, Membrane usw.“ werden ersetzt durch: „Kondenstöpfe und andere Kondenswasserableiter mit Schwimmer, Membrane, temperaturempfindlichem Element (z. B. Bimetallstreifen oder Kapsel) usw.“.
 - b) Nach dem Wort „Mischkammer“ wird eingefügt: „(einschließlich der thermostatisch gesteuerten Mischventile mit eingebautem temperaturempfindlichem Element zum Betätigen der Verschlüsse, die den Zugang der strömenden Medien mit unterschiedlichen Temperaturen zur Mischkammer regeln)“.
- b) In Abschnitt II Buchstabe h wird das Wort „automatische“ ersetzt durch: „mechanische“.
32. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 84.63 werden in Abschnitt I Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „dienen“ eingefügt: „in der Regel“.
 - b) Am Schluß wird folgender Satz angefügt: „Hierher gehören jedoch z. B. auch biegsame Wellen zum Übertragen der Drehbewegungen eines bewegten Teils auf Meßgeräte (Tachometer, Tourenzähler usw.) oder eines Motors auf Werkzeuge.“
33. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 85.01 wird in Abschnitt I Abs. 1 Nr. 2 am Schluß angefügt: „; abnehmbare elektrische Außenbordmotoren, d. h. abnehmbare Antriebsaggregate für Wasserfahrzeuge, bestehend aus Elektromotor, Antriebswelle und Schiffsschraube.“
34. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 85.09 wird in Abschnitt II Buchstabe e die Angabe „in der Regel Tarifnr. 87.06“ ersetzt durch: „Tarifnr. 73.37 oder 87.06“.
35. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 85.13 wird der Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Als neuer Buchstabe m wird eingefügt:

„m) Trägerfrequenzgeräte (Sender und Empfänger), mit analogen elektrischen Fernmeßgeräten zu einer Einheit verbunden (Tarifnr. 90.28).“
 - b) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n.

36. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 85.15 wird der Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Als neue Buchstaben h und i werden eingefügt:
 - „h) Geräte der Tarifnr. 85.15 (z. B. Funk-, Fernseh- und Radargeräte), dauernd auf Reportagewagen, Radarwagen usw. montiert (in der Regel Tarifnr. 87.03).
 - i) Funksende- und Funkempfangsgeräte, mit analogen elektrischen Fernmeßgeräten zu einer Einheit verbunden (Tarifnr. 90.28).“
 - b) Die bisherigen Buchstaben h und k werden Buchstaben k und l.
 - c) Der bisherige Buchstabe i wird gestrichen.
37. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 85.19 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I wird der Absatz 2 wie folgt geändert:
 1. Als neue Nummer 3 wird eingefügt:
 - „3. Vibrationswächter (vibrationsgesteuerte elektrische Schaltgeräte) zum Abstellen von Motoren, Turbinen oder anderen Maschinen bei anormaler Schwingungsweite; Flammenwächter (durch Photozelle gesteuerte elektrische Schaltgeräte) für Brennerfeuerungen, ohne akustische oder optische Alarmmeldevorrichtungen; sogenannte Ölfeuerungsautomaten, bestehend aus elektrischem Flammenwächter und elektrischem Steuergerät. Siehe auch II c.“
 2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
 - b) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 1. Als neuer Buchstabe c wird eingefügt:
 - „c) Elektrische Überwachungsgeräte, die in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind: elektrische Fadenwächter und Fadenfühler für Textilmaschinen (Tarifnr. 84.38); elektrische Flammenwächter für Brennerfeuerungen, mit akustischer oder optischer Alarmmeldevorrichtung (Tarifnr. 85.17); temperatur-, druck-, vakuum-, strömungs-, niveau- usw. gesteuerte elektrische Schaltgeräte (Wächter) zum Überwachen oder Regeln von Temperaturen oder von veränderlichen Größen (Druck, Durchfluß, Füllhöhe usw.) von Flüssigkeiten oder Gasen (Tarifnr. 90.24 oder 90.28); elektrische Strom- oder Spannungswächter (Tarifnr. 90.28).“
 2. Die bisherigen Buchstaben c bis p werden Buchstaben d bis q.
38. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 85.20 erhält in Abschnitt I Abs. 6 die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. Photoblitzlampen (sogenannte Kolbenblitzlampen). Bei diesen elektrischen Lampen, die nur einmalig ganz kurz ein helles Licht abgeben, wird das Licht nicht durch Umwandlung von elektrischer Energie, sondern durch eine durch Stromdurchgang ausgelöste chemische Reaktion erzeugt. Hierbei verbrennen die im Glaskolben enthaltenen Substanzen (in der Regel Folie, Draht oder feingeschnitzelte Streifen eines Metalls oder einer Metall-Legierung in einer die Verbrennung fördernden Atmosphäre).“
39. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 85.21 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Als neuer Buchstabe a wird eingefügt:
 - „a) Ungefaßte oder nicht montierte piezoelektrische Ein- und Mehrkristalle (Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische Steine — Tarifnr. 71.02 bzw. 71.03; andere, chemisch einheitlich: ungeschnitten — Kap. 28 oder 29, geschnitten — Tarifnr. 38.19; andere, chemisch uneinheitlich — Tarifnr. 38.19).“
 - b) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden Buchstaben b bis g.
40. In den Erläuterungen zu Abschnitt XVII wird in Abschnitt II der Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Als neuer Buchstabe k wird eingefügt:
 - „k) Biegsame Wellen für Tachometer, Tourenzähler usw. (Tarifnr. 84.63).“
 - b) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l.
41. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.06 werden in Abschnitt I Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Radkappen,“ gestrichen.

b) In Nummer 11 werden die Worte „und Radspeichen“ ersetzt durch: „ , Radspeichen und Radzierkappen“.

42. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 90.24 werden wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden durch die nachstehenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Hierher gehören nichtelektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren (Überwachen) oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck, kinetischer Energie oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen sowie nichtelektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Kontrollieren (Überwachen) oder Regeln der Feuchte oder der Temperatur, soweit sie nicht in anderen Tarifnummern genauer erfaßt sind. Sie können eine elektrische Schaltvorrichtung oder eine Registrier- vorrichtung haben, für Fernregistrierung eingerichtet oder mit Signalvorrichtungen oder optischen Ablesevorrichtungen versehen sein.

(2) Meßgeräte enthalten im allgemeinen ein Element, das auf Änderungen der zu messenden Größe reagiert (z. B. Bourdonrohr, Membran, Balg) und dabei unmittelbar oder über einen entsprechenden Mechanismus eine Anzeigevorrichtung (im allgemeinen Nadel oder Zeiger) bewegt. Meßgeräte, die mit Armaturen verbunden sind, werden nach Maßgabe der Erläuterungen I (1) zu Tarifnr. 84.61 tarifiert.

(3) Geräte zum Regeln von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln der Temperatur bilden einen Teil einer Regeleinrichtung. Derartige Regeleinrichtungen bestehen im wesentlichen aus den nachstehend aufgeführten Gliedern:

1. Einem Glied zum Messen der zu regelnden Größe (z. B. Druck oder Füllhöhe in einem Tank, Raumtemperatur); an Stelle eines Meßgliedes kann eine einfache Vorrichtung verwendet werden, die auf Änderungen der zu regelnden Größe reagiert (z. B. Metall- oder Bimetallstab, Kapsel oder Balg mit einer Ausdehnungsflüssigkeit, Schwimmer).
2. Einem Regelglied, das den ermittelten Wert (Istwert) mit dem Sollwert vergleicht und entsprechend auf das in Nummer 3 genannte Glied einwirkt.
3. Einem Schalt- oder Steuerglied.
4. Einem Stellglied, das die Befehle ausführt, die es unmittelbar oder über Verstärker von dem Schalt- oder Steuerglied erhält. Dieses Glied, das z. B. aus einer Pumpe, einem Kompressor oder einem Ventil bestehen kann, führt den Istwert (z. B. der in einem Tank gemessenen Flüssigkeit oder der Raumtemperatur) auf den Sollwert zurück.

(4) Geräte zum Regeln von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln der Temperatur im Sinne dieser Tarifnummer sind solche, die aus den in Absatz (3) Nrn. 1 bis 3 genannten Gliedern bestehen. Sie gehören hierher ohne Rücksicht darauf, ob sie als ein Ganzes oder als getrennte Einheiten gebaut sind, sofern die getrennten Einheiten zusammen zur Abfertigung gestellt werden. Dagegen ist das in Absatz (3) Nr. 4 genannte Stellglied nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren (z. B. Pumpe oder Kompressor: Tarifnr. 84.10 oder 84.11; Ventil: Tarifnr. 84.61). Ist das Stellglied mit einem Regelgerät zu einem Ganzen zusammengebaut, so richtet sich die Tarifierung des Ganzen nach der ATV 3b [vgl. z. B. Absatz (3) der Erläuterungen zu Abschnitt XVI und die Erläuterungen I (1) Sätze 6 und 7 zu Tarifnr. 84.61]. Wegen der Druckminderventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile Hinweis auf II b.

(5) Geräte zum Kontrollieren (Überwachen) im Sinne dieser Tarifnummer bestehen ebenfalls aus den in Absatz (3) Nrn. 1 bis 3 genannten Gliedern. Sie unterscheiden sich zolltariflich insoweit nicht von den Regelgeräten dieser Tarifnummer. Ein Unterschied besteht lediglich hinsichtlich ihrer technischen Verwendung. Bei der Überwachung wird ein optisches oder akustisches Signal ausgelöst oder der zu überwachende Vorgang durch einen einmaligen Eingriff unterbrochen, wenn der Istwert der zu überwachenden Größe den eingestellten Ansprechwert erreicht.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.

3. Im neuen Absatz 7 wird im letzten Satz das Wort „Differentialmanometer“ ersetzt durch: „Differenzdruckmesser“.

4. Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Zu B: Thermostate dienen zum Regeln oder Überwachen der Temperatur. Sie bestehen im wesentlichen aus:

1. Einem temperaturempfindlichen Element (Fühler), dessen Arbeitsweise abhängt von der Formveränderung eines Bimetallstreifens, dem Dampfdruck einer Flüssigkeit oder der Ausdehnung einer Flüssigkeit oder eines Metallstabes.
2. Einer Trommel, Scheibe oder anderen Vorrichtung, mit der die gewünschte Temperatur (Sollwert oder Ansprechwert) eingestellt wird.
3. Einer Auslöse- oder Betätigungsvorrichtung, die — je nach Art des Übertragungsweges (mechanisch, mit Hilfsflüssigkeit oder elektrisch) — im wesentlichen aus einem System von Hebeln, Federn usw., einem Ventil oder einem elektrischen Schalter besteht. Diese Vorrichtung löst z. B. ein Signal aus oder betätigt, im allgemeinen über eine Entfernung, ein Gerät (z. B. Dampf- oder Heißwassereinlaßventil, Heizkesselbrenner, Klimaanlage oder Ventilator), das die Temperatur auf den gewünschten Stand bringt.“

5. Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Drucküberwachungsgeräte und Druckregler. Sie bestehen hauptsächlich aus einem druckempfindlichen Element, einer Istwert/Sollwertvergleichseinrichtung, die, z. B. mittels einer einstellbaren Feder, den Istwert des zu überwachenden oder zu regelnden Druckes mit dem Sollwert vergleicht, sowie einem elektrischen Kontakt oder einem kleinen Ventil, das einen Servo-Kreis beeinflusst. Diese Geräte können mit Manometern ausgerüstet sein und z. B. zum Steuern von Motorpumpen oder Kompressoren für die Versorgung von Drucktanks oder zum Betätigen von pneumatischen Stellventilen verwendet werden.
2. Instrumente, Apparate und Geräte zum Überwachen oder Regeln der Feuchte (zuweilen „Humidostate“ genannt) in umschlossenen Räumen. Ihre Arbeitsweise beruht auf der Längenänderung eines Haarbündels oder eines anderen feuchtigkeitsempfindlichen Elements. Sie betätigen im allgemeinen eine Signalvorrichtung oder eine Vorrichtung, die den ermittelten Feuchtegrad ändert (z. B. Dampfeinlaßventil oder Ventilator).“

b) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Differentialmanometer“ wird ersetzt durch: „Differenzdruckmesser“.
2. Die Worte „zweifarbiger Beleuchtung“ werden ersetzt durch: „zweifarbigen Licht“.

c) In der Nummer 4 werden die Worte „Füllhöhenregler zum Regeln der Füllhöhe innerhalb der Höchst- und Mindestgrenze“ ersetzt durch: „Geräte zum Regeln oder Überwachen der Füllhöhe“.

d) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- „5. Zugregler zum selbsttätigen, von der Temperatur, dem Druck usw. abhängigen Regeln der Luftzufuhr in Heizungs- oder Lüftungsanlagen.
6. Durchflußmesser. Sie zeigen den Durchfluß (Menge pro Zeiteinheit) an. Sie dienen zum Messen des Durchflusses sowohl in offenen Strömungen (Flüssen, Kanalisationen usw.) als auch in geschlossenen Leitungen (Rohrleitungen usw.). Sie können auf dem Prinzip der Flüssigkeitszähler der Tarifnr. 90.26 (mit Flügelrad, Kolben usw.) oder auf dem Prinzip des Differenzdruckes beruhen. Hierzu gehören danach Durchflußmesser mit festem Öffnungsverhältnis, im wesentlichen aus einer Vorrichtung zum Erzeugen des Differenzdruckes für die Messung (Pitot- oder Venturirohr, einfache Blenden, Normblenden mit Ringkammern, Profildüse usw.) und einem Differenzdruckmesser (Schwimmermanometer, Ringwaage, Membranmanometer usw.) bestehend; Durchflußmesser mit veränderlichem Öffnungsverhältnis, im allgemeinen aus einem mit Einteilung versehenen konischen Rohr mit massivem Schwimmkörper bestehend; Durchflußmesser für Flüssigkeiten unter hohem Druck, wie magnetische Durchflußmesser (die Stellung eines Schwimmkörpers aus Eisen in einem nichtmagnetischen Rohr wird nach außen durch einen Magneten angezeigt) oder Ventil-Durchflußmesser (eine in das Rohr eingebaute Irisblende ist mit einem kleinen Durchflußmesser parallel geschaltet).“

e) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wärmemengenzähler. Sie messen die von einer Installation (z. B. Warmwasserheizung) abgegebene Wärmemenge in Kalorien, thermischen Einheiten usw.; sie bestehen im wesentlichen aus einem Flüssigkeitszähler der üblichen Art, zwei Thermometern und einem Zähl- und Gesamtanzeigenmechanismus. Hierzu gehören auch kleine Wärmemengenzähler von der Art, wie sie in Mietshäusern verwendet werden, um die anteiligen Kosten der Zentralheizung ermitteln zu können.“

b) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Das Wort » „thermostatische“ « wird ersetzt durch: » „thermostatisierte“ «.

b) Am Schluß wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren.“

2. Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Druckminderventile (manchmal auch als „Druckregler“ bezeichnet) und thermostatisch gesteuerte Ventile (Tarifnr. 84.61).“

3. In Buchstabe c wird am Schluß vor dem Klammerhinweis „(Tarifnr. 90.14)“ eingefügt:

„sowie Anemometer, wie sie für Zwecke in der Meteorologie verwendet werden“.

4. Als neue Buchstaben d und e werden eingefügt:

„d) Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (Tarifnr. 90.23).

e) Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (Tarifnr. 90.25).“

5. Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben f und g.

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**

Vom 16. November 1967

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen gewährt:

- a) Die Handelsvertretung ist berechtigt, ihren amtlichen Schriftverkehr ungehindert zu übermitteln und sich im Verkehr mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auch verschlüsselter Nachrichten zu bedienen. Gepäckstücke, die nur amtliche Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten, sind unverletzlich. Die von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit ihrer Beförderung beauftragten Personen sind ebenfalls unverletzlich.
- b) Die Archive und die sonstigen Räume der Handelsvertretung, die zur Erfüllung der amtlichen Aufgaben notwendig sind, sowie die amtliche Korrespondenz der Handelsvertretung, einschließlich des amtlichen Telegramm-, Fernschreib- und Schriftverkehrs sind vor jedem Eingriff geschützt.
- c) Der Leiter und die übrigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, soweit sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzen, sind — ausgenommen eine vorläufige Festnahme bei dringendem Verdacht einer schweren strafbaren Handlung — unverletzlich und unterliegen im übrigen nicht der deutschen Strafgerichtsbarkeit.
Der Leiter und die übrigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung genießen auch Befreiung von der deutschen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um privates Vermögen oder private Tätigkeit handelt.
- d) Für die Zollfreiheit von Waren zur amtlichen Verwendung durch die Handelsvertretung sowie für die Zollfreiheit von Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch den Leiter der Handelsvertretung und seine Stellvertreter gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß. Auf Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die übrigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung findet § 68 der Allgemeinen Zollordnung insoweit sinngemäß Anwendung, als es sich um Umzugsgut handelt, das beim ersten Dienstantritt eingeführt wird.
- e) Die Leiter und die übrigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung sind von der Besteuerung ihrer amtlichen Bezüge befreit.
- f) Kraftfahrzeuge, die für die Handelsvertretung oder für ihre Mitglieder oder für Personen zugelassen sind, die zum Geschäftspersonal der Handelsvertretung gehören, Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.
- g) Für versteuertes Benzin wird die Mineralölsteuer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 237) in seiner jeweiligen Fassung erstatet, soweit es an die Handelsvertretung oder ihre entsandten Bediensteten geliefert worden ist.
- h) Die Wohnungen des Leiters der Handelsvertretung und seiner Stellvertreter sind unverletzlich.
- i) Der Leiter und die übrigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen weder dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis noch den allgemeinen Meldevorschriften.
Die Personalangaben und die Funktionen der Bediensteten der Handelsvertretung werden vom Leiter der Handelsvertretung dem Auswärtigen Amt mitgeteilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Be-

freiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964, auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema
für die Einreihung der Waren in die Zolltarife**

Von 2. November 1967

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlung vom 16. Juni 1960 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 1960 II S. 470, 1964 II S. 1234 und 1966 II S. 710) ist nach den Artikeln 5 Buchstabe c des Berichtigungsprotokolls und XVI des Abkommens für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kenia	am 13. Juni 1967
Neuseeland	am 24. November 1967

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2323).

Bonn, den 2. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 6. November 1967

Das in Genf am 15. Januar 1959 unterzeichnete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Irland	am	5. Oktober 1967
Polen	am	1. Januar 1962

Polen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich an die Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Portugal	am	4. September 1966
----------	----	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2154).

Bonn, den 6. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 7. November 1967

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

(Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)

treten für

Kuwait

am 2. März 1968

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2049).

Bonn, den 7. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 9. November 1967

Das in Genf am 7. September 1956 unterzeichnete Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 16. November 1966
Luxemburg	am 1. Mai 1967
San Marino	am 29. August 1967

Die Regierung von Trinidad und Tobago hat am 11. April 1966 erklärt, daß sie sich an das Zusatzübereinkommen, das bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit in ihrem Gebiet gegolten hat, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 407) und vom 7. November 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1523).

Bonn, den 9. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 9. November 1967

Das in Genf am 20. April 1929 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913) ist mit seinem Protokoll nach Artikel 26 des Abkommens für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ceylon	am	31. August 1967
Gabun	am	9. November 1964
Südafrika	am	27. November 1967

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1209).

Bonn, den 9. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
über die Ergebnisse der Zollkonferenz 1960/61**

Vom 10. November 1967

Das von dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland am 13. Dezember 1966 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz von 1960/61 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 600) ist nach seinem Absatz 7 für

Italien	am	30. März 1967
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 600).

Bonn, den 10. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens
zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum

Vom 10. November 1967

Die durch Ratsbeschluß vom 11. März 1966 erfolgten Änderungen des in Paris am 18. April 1951 unterzeichneten und am 27. April 1955 neugefaßten Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 581) sind für

Dänemark	am	28. Juni 1966,
Griechenland	am	5. Juli 1966,
Luxemburg	am	17. Oktober 1966,
die Niederlande	am	8. November 1966,
Österreich	am	18. Oktober 1966,
Portugal	am	30. August 1966

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2048).

Bonn, den 10. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Duckwitz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation

Vom 10. November 1967

Das in Washington am 11. April 1955 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747), geändert mit Wirkung vom 21. September 1961 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1156) und mit Wirkung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Abs. d für

Guayana	am	4. Januar 1967
---------	----	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1638).

Bonn, den 10. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Lahr

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-schweizerischen Grenze**

Vom 13. November 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 9. August 1967 über

- a) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen (Bundesgesetzbl. II S. 2289),
- b) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen (Bundesgesetzbl. II S. 2291),
- c) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl (Bundesgesetzbl. II S. 2293),
- d) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Konstanz-Kreuzlingen (Bundesgesetzbl. II S. 2295) und
- e) die Grenzabfertigung in Zügen auf der Strecke Neuhausen-Rafz (Bundesgesetzbl. II S. 2297)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 30. Oktober 1967

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tage sind auf Grund des Notenwechsels vom 20. Oktober 1967 die Vereinbarungen vom 28. Juni 1967 über

- a) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen (Bundesgesetzbl. II S. 2290),
- b) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen (Bundesgesetzbl. II S. 2292),
- c) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl (Bundesgesetzbl. II S. 2294),
- d) die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Konstanz-Kreuzlingen (Bundesgesetzbl. II S. 2296) und
- e) die Grenzabfertigung in Zügen auf der Strecke Neuhausen-Rafz (Bundesgesetzbl. II S. 2298)

in Kraft getreten.

Bonn, den 13. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

Vom 13. November 1967

Das in Washington am 26. Januar 1960 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Abs. d für

Guayana am 4. Januar 1967
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 3).

Bonn, den 13. November 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr